



Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Registerverordnung PsyG vom 6. Juli 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Das Psychologieberuferegister enthält Daten über:

- b. die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung;

Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

² Zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung enthält es:

- c. die Kantone, welche die Bewilligung erteilt haben (Bewilligungskantone) mit Datum der Bewilligungserteilung und Datum der allfälligen Befristung der Bewilligung;

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

¹ Das BAG trägt ins Psychologieberuferegister ein:

- b. zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung: die Angabe, ob besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 6 Absatz 2 vorhanden sind.

¹ SR 935.816.3

Art. 5 Bst. b

Die PsyKo trägt im Psychologieberuferegister ein:

- b. zu den nach Artikel 23 Absatz 1 PsyG gemeldeten Personen: die Daten nach Artikel 3 Absätze 1 Buchstaben a–e und 3 Buchstabe c.

Art. 6 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. f und g

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden tragen ins Psychologieberuferegister ein:

- b. zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern nach Artikel 23 PsyG: das Datum der Meldung.

² Sie melden dem BAG ohne Verzug folgende besonders schützenswerte Personen-
daten betreffend in eigener fachlicher Verantwortung tätige Psychotherapeutinnen
und -therapeuten:

- f. befristete Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Begründung und Datum des Entscheids sowie Beginn und Ende des Verbots;
- g. definitive Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Begründung und Datum des Entscheids.

Art. 11 Abs. 3

³ Öffentliche und private Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur Zugang zu denjenigen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Art. 12 Abs. 2

² Es stellt den Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b die Daten nur auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2^{bis} und 3^{bis}

¹ Von Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:

- a. eine einmalige Gebühr von maximal 2000 Franken: für den Beratungsaufwand für die Programmierung der Standardschnittstelle, das Zertifikat sowie die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer; und

^{2bis} Für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

^{3bis} Wo sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90–200 Franken.

Art. 21

Aufgehoben

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Anhang
(Art. 3–8 und 10–17)

Abschnitte «Personenstammdaten» und «Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung»

Daten im Psychologieberuferegister	Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten						
	Öff.	BAG	Kantone	PsyKo	WB-Org	EP	BFS
Personenstammdaten							
Name und Vorname(n)	L	A	L	A	B, E	E	G
frühere Name(n)*	L	A	L	A	B, E	E	G
Geburtsdatum*	L	A	L	A	B, E	E	G
Jahrgang	L	A	L	A	B, E	E	G
Geschlecht	L	A	L	A	B, E	E	G
Korrespondenzsprache*	L	A	L	A	B, E	E	G
Nationalität(en)	L	A	L	A	B, E	E	G
Personen-Identifikationsnr. (GLN)	L	A	L	A	L	E	G
Unternehmens-Identifikationsnr. (UID)	L	L	L	L	L	E	A
Todesdatum*		A	C	C	C		G
Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung							
Bewilligungsstatus	L	L	A	L	L	E	G
Bewilligungskanton(e) und Datum der Bewilligungserteilung und Datum der allfälligen Befristung der Bewilligung	L	L	A	L	L	E	G
Grundlage der Bewilligungserteilung	L	L	A	L	L	E	G
Praxisadresse, Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse	L	L	A	L	L	E	G

Daten im Psychologieberuferegister	Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten						
	Öff.	BAG	Kantone	PsyKo	WB-Org	EP	BFS
Sprachkompetenzen	L	L	A	L	L	E	G
Einschränkungen der Bewilligung	L	L	A	L	L	E	G
Auflagen	L	L	A	L	L	E	G
Beschreibung von Einschränkungen und Auflagen*	L	L	A	L	L	E	G
Entzug der Bewilligung	L	L	A	L	L	E	G
Verweigerung der Bewilligung	L	L	A	L	L	E	G